

Klage der Przedsiębiorstwo Polmos Białystok gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM), eingereicht am 25. Mai 2004

(Rechtssache T-180/04)

(2004/C 217/38)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Przedsiębiorstwo Polmos Białystok, Białystok (Polen), hat am 25. Mai 2004 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin ist Rechtsanwältin C. Bercial Arias.

Andere Beteiligte am Verfahren vor der Beschwerdekammer: V & S Vin & SpritAB.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer vom 16. März 2004 in der Sache R 430/2003-1 aufzuheben, mit der die Entscheidung Nr. 1200/2003 der Widerspruchsabteilung, durch die dem Widerspruch Nr. B 432 635 stattgegeben wurde, bestätigt wurde;
- dem Amt die Kosten einschließlich der Kosten des Widerspruchsverfahrens und des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:	Die Klägerin
Angemeldete Gemeinschaftsmarke:	Bildmarke „ABSOLVENT B GRADUATE VODKA WÓDKA“ für Waren der Klasse 33 (Bier usw.)
Inhaber der Widerspruchsmarke oder des Widerspruchszeichens:	V & S Vin & Sprit AB
Widerspruchsmarke oder -zeichen:	Nationale Wortmarke „ABSOLUT“
Entscheidung der Widerspruchsabteilung:	Zurückweisung der Anmeldung
Entscheidung der Beschwerdekammer:	Zurückweisung der Beschwerde
Klagegründe:	Unanwendbarkeit von Artikel 8 Absätze 1 Buchstabe b und 2 Buchstabe c der Verordnung Nr. 40/94 ⁽¹⁾ . Die Klägerin macht geltend, dass die in Frage stehenden Zeichen einander nicht ähnlich seien

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

Klage der Tokai Europe GmbH gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. Mai 2004

(Rechtssache T-183/04)

(2004/C 217/39)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Die Tokai Europe GmbH, Mönchengladbach (Deutschland), hat am 25. Mai 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt G. Kroemer.

Die Klägerin beantragt,

- die Verordnung (EG) Nr. 384/2004 der Kommission vom 1. März 2004 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Die Klägerin ist Herstellerin von Feuerzeugen und Einführerin von Feuerzeugen und Feuerzeugteilen. Sie wendet sich gegen die Verordnung (EG) Nr. 384/2004 der Kommission.

Die Klägerin macht geltend, dass indem die Kommission durch die angefochtene Verordnung die Metallrädchen, welche für die Produktion von Feuerzeugen in Mexico und Hongkong dort importiert werden, der Unterposition 961390 der Zollnomenklatur als Teile (von Feuerzeugen) zugewiesen hat, der Anwendungsbereich dieser Unterposition über deren Wortlaut hinaus erweitert wurde. Dadurch wurden Vorerzeugnisse, welche auch in anderen Waren, die nicht in die Position 9613 eingeordnet werden können, als Teile von Feuerzeugen eingeordnet. Insofern habe die Kommission ihr Ermessen überschritten.

Weiterhin macht die Klägerin geltend, dass die Kommission gegen den Grundsatz der Einordnung der Waren nach ihrer objektiven Beschaffenheit verstoßen habe, indem sie den Verwendungszweck der Metallräder für die Feuerzeugproduktion berücksichtigt habe. In der Begründung der genannten Verordnung werde nämlich ausdrücklich auf den Verwendungszweck Bezug genommen.

Darüber hinaus trägt die Klägerin vor, dass die Kommission bei der Einordnung der Metallräder die Erläuterungen des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens zum Harmonisierten System (HS) nicht beachtet habe, indem sie den Bestimmungszweck der Metallräder entsprechend ihrer Begründung zum Kriterium der Einordnung in den Zolltarif genommen habe und nicht das Kriterium der Erkennbarkeit.

⁽¹⁾ ABl. L 64, S. 21.